

Bundessozialgericht

4 RJ 7/84

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 29. Juni 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 29. Juni 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
18. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

Der 1937 geborene Kläger erlernte von Mai 1952 bis April 1955 das Maurerhandwerk und arbeitete anschließend bis Oktober 1957 in diesem Beruf. Danach war er im Beamtenverhältnis Feuerwehrmann, bis er mit Ablauf des Jahres 1980 als Brandmeister (mittlerer Dienst) in den Ruhestand versetzt wurde. Den im April 1980 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. Juli 1980 ab, weil der Kläger weder erwerbs- noch berufsunfähig sei.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat die Beklagte unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, für die Zeit ab Mai 1980 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 28. Januar 1982). Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem die Berufung zurückweisenden Urteil vom 18. November 1983 ausgeführt:

Der Kläger könne, da er nur noch in der Lage sei, körperlich leichte Arbeiten mit möglichst häufigem Wechsel der Körperhaltung in vorwiegend geschlossenen, wohltemperierten Räumen zu verrichten, im erlernten Maurerberuf nicht mehr arbeiten. Ausgehend von diesem Beruf müsse er entgegen der Auffassung der Beklagten dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet werden. Er habe sich vom Maurerberuf auch nicht gelöst, weil nach der Rechtsprechung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

der Berufsschutz nur durch Aufnahme einer anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit, aber nicht durch die Übernahme ins Beamtenverhältnis verlorengehen könne. Dies müsse zumindest gelten, wenn die im bisherigen Beruf erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im wesentlichen auch für die Beamtentätigkeit gebraucht würden; für die Einstellung als Feuerwehrmann sei die abgeschlossene Lehre in einem für das Feuerschutzwesen brauchbaren Handwerk sowie eine mehrjährige Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter sogar zwingende Voraussetzung gewesen.

In seiner weiteren Urteilsbegründung hat das LSG im einzelnen dargelegt, daß und weshalb für den Kläger keine Verweisungstätigkeiten in Betracht kämen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Sie ist der Ansicht, dem Kläger könne schon deshalb nicht der Status eines Facharbeiters zuerkannt werden, weil er nach der Gesellenprüfung nur 35 Monate bei vier verschiedenen Bauunternehmen versicherungspflichtig tätig gewesen sei. Gehe man aber gleichwohl vom erworbenen Facharbeiterstatus aus, so habe der Kläger diesen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles verloren. Nach so langer Zeit bestehe keine Verbindung zum ursprünglichen Lehrberuf mehr, so daß sich deshalb auch kaum eine zumutbare Verweisungstätigkeit finden lasse.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil, das mit der höchstrichterlichen
Rechtsprechung im Einklang stehe, für zutreffend.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Zu Recht haben die
Vorinstanzen dem Kläger die Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein
Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesund-
heitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines ver-
gleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vor-
schrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicher-
ten nach allen (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten ent-
sprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) unter Berücksichti-
gung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines
bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bis-
herigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Die Änderung des
Absatzes 1 dieser Vorschrift sowie die Einfügung eines Abs 2 a
durch das Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen
Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der
Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitions-
hilfeabgabe - Haushaltsbegleitgesetz 1984 - vom 22. Dezember
1983, BGBl I 1532, berühren diese Voraussetzungen der Berufs-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unfähigkeit nicht. Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum bisherigen Beruf. Von diesem aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit davon abhängt - nach den vorgenannten Kriterien des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO bewertet werden. Hierzu hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Arbeiterberufe in verschiedene "Leitberufe" untergliedert, nämlich diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "angelernten" und schließlich des ungelernten Arbeiters; grundsätzlich darf der Versicherte nur auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden.

Zutreffend hat das LSG den Kläger aufgrund seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet. Soweit die Revision meint, der Kläger habe wegen einer nur kurzfristigen Berufsausübung den "Berufsschutz" des Facharbeiters nicht erlangt, setzt sie sich in Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf die im wesentlichen bereits im angefochtenen Urteil hingewiesen worden ist. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 29. November 1979 - 4 RJ 111/78 (SozR 2200 § 1246 Nr 53) unter Bezug auf weitere Rechtsprechung ausgeführt, daß als bisheriger Beruf in der Regel die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit anzusehen sei und von dieser, wenn sie zugleich den Höhepunkt eines beruflichen Aufstiegs gebildet habe, auch bei nur kurzfristiger Ausübung als dem bisherigen Beruf ausgegangen werden müsse. Auf der

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gleichen Linie liegen auch spätere Urteile, wie zB des 1. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. April 1980 - 1 RJ 62/79 (SozR 2200 § 1246 Nr 62) und vom 11. September 1980 - 1 RJ 94/79 (SozR aaO Nr 66) sowie des 5. Senats vom 19. April 1983 - 5b RJ 48/81 (SozR aaO Nr 108). Selbst nach der früheren, noch etwas engeren Rechtsprechung wäre eine Berufsausübung, wie sie dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegt, als genügend für die Zuerkennung der Facharbeitereigenschaft erachtet worden. So hieß es in dem ebenfalls einen Maurer betreffenden Urteil vom 29. März 1963 - 12/3 RJ 260/58 (BSGE 19, 57 = SozR Nr 26 zu § 1246 RVO), wenn es sich um einen Facharbeiter handele, der mit Erfolg die Lehre abgeschlossen habe, reiche eine Dauer der Berufsausübung von zweieinhalb Jahren jedenfalls aus. Soweit sich die Beklagte auf Rechtsprechung beruft, derzufolge die Berufstätigkeit nicht nur vorübergehend "vollwertig" ausgeübt worden sein muß, handelt es sich um andere Sachverhalte, nämlich solche, in denen nicht der vorgesehene Ausbildungsgang durchlaufen und keine Abschlußprüfung abgelegt worden war; abgesehen davon hat zumindest die jüngere Rechtsprechung auch in solchen Fällen nicht entscheidend auf die Dauer der ("vollwertigen") Berufsausübung abgehoben (vgl das bereits erwähnte Urteil SozR 2200 § 1246 Nr 53 S 163). Das von der Beklagten in der Revisionsbegründungsschrift noch genannte Urteil des erkennenden Senats vom 28. März 1979 - 4 RJ 35/78 - erörtert, soweit es überhaupt den Berufsschutz betrifft und zitiert ist, die Auswirkung sogenannter eingebrachter Leiden auf den Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit und behandelt daher den Berufsschutz in einem anderen Zusammenhang; die Frage der Facharbeiterzugehörigkeit stand dort ohnehin außer



Streit.

Auch aus dem Umstand, daß der Kläger den Maurerberuf nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern wegen des Übertritts in die - versicherungsfreie - Beamtentätigkeit als Feuerwehrmann aufgegeben hat und seitdem über zwei Jahrzehnte vergangen sind, läßt sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht der Verlust des "Facharbeiterstatus" herleiten. Zunächst besteht der Grundsatz, daß für die Feststellung des bisherigen Berufs - von den Besonderheiten einer vor 1957 begonnenen Selbstversicherung (§ 1243 RVO aF) einmal abgesehen - nur diejenigen Beschäftigungen und Tätigkeiten heranzuziehen sind, während derer Versicherungspflicht bestand; alle anderen scheiden hierfür von vornherein aus (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 66 S 203 und die dort zitierte Rechtsprechung). Die Begründung hierfür besteht darin, daß bei der Frage nach der Berufsunfähigkeit der bisherige Beruf im wesentlichen das versicherte Risiko bestimmt, zumal der Kreis der in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten vom bisherigen Beruf abhängt.

In Übereinstimmung mit den vorerwähnten Grundsätzen kann eine Änderung im bisherigen Beruf nicht durch die Aufnahme einer Beamtentätigkeit eintreten; dies wäre nur durch die Ausübung einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit zu bewirken. Deshalb hat auch der Kläger, indem er als Feuerwehrmann zu arbeiten begann, sich nicht vom Maurerberuf gelöst in dem Sinne, daß dieser nicht mehr zugrunde gelegt werden könnte; vielmehr ist mit der Aufnahme der Beamtentätigkeit der bis dahin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ausgeübte versicherte Beruf als der bisherige Beruf festgeschrieben worden (vgl. SozR 2200 § 1246 Nr 66 mit einem zumindest insofern vergleichbaren Sachverhalt unter Hinweis auf BSGE 41, 129, 130 = SozR 2200 § 1246 Nr 11; BSGE 27, 263, 264 = SozR Nr 67 zu § 1246 RVO). Auch eine Lösung vom bisherigen Beruf "durch Zeitablauf" kommt hier nicht in Betracht (BSG, Urteil vom 5. Juli 1973 - 11 RA 228/72 = SozR Nr 112 zu § 1246 RVO S Aa 115 R mwN).

Der Senat sieht sich auch unter Berücksichtigung der in der Revisionsbegründung vorgetragenen Bedenken nicht veranlaßt, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Weder generell noch im konkreten Fall kann ohne weiteres gesagt werden, daß wegen der bereits vor langer Zeit zugunsten einer Beamtentätigkeit aufgegebenen versicherungspflichtigen Beschäftigung im Lehrberuf die Verweisungsbreite eingeengt sei. Zum einen übersieht die Beklagte bei ihrer Argumentation, daß durch die Beamtentätigkeit auch neue Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden können, die eine Verweisbarkeit auf andere, weitere Tätigkeiten ermöglicht; andererseits ist im Falle des Klägers zumindest nicht offensichtlich, welche Verweisungstätigkeiten für ihn zusätzlich in Betracht kämen, wenn er bis zur Rentenantragstellung als Maurer gearbeitet hätte.

Schließlich kann, anders als dies die Revision möchte, aus der Ergänzung des § 1246 RVO durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 - insbesondere die Einfügung eines Absatzes 2 a -, wonach "zuletzt" vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine versicherungs-



pflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit verrichtet worden sein muß, nicht gefolgert werden, dieses im Zusammenhang mit der Erfüllung der Wartezeit eingeführte Postulat habe erst recht für den Begriff "bisheriger Beruf" zu gelten.

Da somit der Kläger als Facharbeiter (Maurer) im Sinne des Mehrstufenschemas anzusehen ist und über die Erfüllung der Wartezeit kein Streit besteht, er nach den nicht angegriffenen und daher den Senat bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts aber weder gesundheitlich in der Lage ist, in seinem erlernten Beruf zu arbeiten, noch (zumutbare) Verweisungsberufe - einschließlich der von der Beklagten in den Tatsacheninstanzen genannten - ersichtlich sind, die der Kläger ausfüllen könnte, besteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)